

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Flugplatzgesellschaft Eisenach-Kindel mbH, Hörselberg-Hainich, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 in den diesem Bericht als Anlage I (Jahresabschluss) und Anlage II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 19. Mai 2021 in Erfurt unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Flugplatzgesellschaft Eisenach-Kindel mbH, Hörselberg-Hainich

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der Flugplatzgesellschaft Eisenach-Kindel mbH, Hörselberg-Hainich – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Flugplatzgesellschaft Eisenach-Kindel mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die

Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der

den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Ver-

stößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige

Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Lage des Unternehmens

1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Aus dem von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft sowie der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

- Die gesamtwirtschaftliche Situation der Flugplatzgesellschaft Eisenach-Kindel mbH war im Jahr 2020 geprägt durch die zahlreichen Einschränkungen und Folgen der COVID-19-Pandemie. Dennoch wurde der Verkehrslandeplatz Eisenach-Kindel seiner Funktion als wesentliches Verkehrsinfrastrukturelement im Wirtschaftsraum Süd-West-Thüringen gerecht.
- Die finanzielle Situation der Flugplatzgesellschaft Eisenach-Kindel mbH war auch im Wirtschaftsjahr 2020 gesichert. Das im Jahresabschluss ausgewiesene negative Ergebnis wurde durch die Einlagen der Gesellschafter kapitalseitig vollständig ausgeglichen. Es bestand zu keinem Zeitpunkt ein Liquiditätsengpass.
- Im Geschäftsjahr 2020 wurden am Verkehrslandeplatz Eisenach-Kindel insgesamt 12.738 Flugbewegungen (Vorjahr 13.306) realisiert, was im Vergleich zu 2019 einem Rückgang um 4 % entspricht. Im Vergleich zum Vorjahr ist zu berücksichtigen, dass sich die teilweise erheblichen Einschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie negativ auf die mögliche Zahl der Flugbewegungen auswirkten.
- Die Entwicklung des Verkehrslandeplatzes Eisenach-Kindel unterliegt auch weiterhin den Risiken der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und dem Erfolg der angesiedelten Luftfahrtfirmen, was wiederum weitestgehend auch von den luftrechtlichen Rahmenbedingungen abhängig ist. Darüber hinaus werden voraussichtlich die Folgen von Epidemien, Pandemien und abnormale Wettererscheinungen zunehmend an Bedeutung gewinnen. Die Flugplatzentwicklung muss sich auch weiterhin an den objektiven Notwendigkeiten orientieren, die unter anderem von den gesetzlichen, politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bestimmt werden. Der weitere bedarfsgerechte Ausbau der Infrastruktur des Flugplatzes ist dabei auch künftig weiterhin für eine ausgewogene Flugplatznutzung von Bedeutung.
- Die in der Gesellschaft existierenden Risiken, insbesondere im Bereich der Abfertigung des Flugbetriebes und des Umweltschutzes, sind nach Ansicht der Geschäftsführung durch entsprechende Haftpflicht-, Gebäude- und Umwelthaftpflichtversicherungen abgesichert.
- Zur Verbesserung des wirtschaftlichen Ergebnisses der Flugplatzgesellschaft Eisenach-Kindel mbH und der damit verbundenen Reduzierung der Gesellschafternachsüsse sind die ausgeprägten Geschäftsfelder zu erhalten bzw. weiter zu optimieren, neue Geschäftsfelder sind möglichst zu akquirieren. Die Etablierung zusätzlicher Veranstaltungen (Messen, Open-Air,

etc.) ist auch weiterhin auf ihre Realisierbarkeit im Einklang mit dem genehmigten Flugbetrieb und unter Rücksichtnahme auf die angesiedelten Luftfahrtbetriebe zu prüfen. Zur Verbesserung des Ergebnisses sind auch die Betriebsentwicklungen bereits ansässiger und die weitere Ansiedlung von Luftfahrtgewerbe mit hoher Ausstrahlungskraft auf den Geschäftsbetrieb der Flugplatzgesellschaft Eisenach-Kindel mbH von maßgeblichem Interesse.

- Die COVID-19-Pandemie hatte in 2020 zweifellos auch Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb der Flugplatzgesellschaft Eisenach-Kindel mbH. Diese sind auch im Jahr 2021 und möglicherweise auch darüber hinaus weiter spürbar.
- Während die Entwicklung im ersten Quartal 2020 noch als vergleichsweise normal bezeichnet werden konnte, wurden die nun doch anhaltenden Auswirkungen der infolge der Pandemie verordneten Einschränkungen immer offensichtlicher und sind aufgrund der fortlaufenden politischen Strategieänderungen beim Infektionsschutz schlecht kalkulierbar.
- Insofern muss auch 2021 mit Umsatzverlusten bei den Landeentgelten, Tankungen, Raummieten und Luftfahrzeugabstellungen gerechnet werden. Bereits jetzt steht fest, dass die für den Juni geplante Freilandmesse Demopark nicht stattfinden wird und die daraus resultierende Flächenmiete nicht erzielt werden kann. Die COVID-19-bedingten Reisebeschränkungen haben sich negativ auf den Überlandflugverkehr ausgewirkt.
- Der Verkehrslandeplatz Eisenach-Kindel wurde auch während den kritischen Phasen der Pandemie bisher nicht geschlossen. Die Öffnungszeiten des Flugplatzes wurden mehrfach dem Bedarf entsprechend angepasst. Ziel ist es auch weiterhin, die Verfügbarkeit der Luftverkehrsanbindung der Wartburgregion unter strenger Beachtung der medizinischen Auflagen auch weiterhin zu gewährleisten. Der Bedarf durch den Luftverkehr war, wenn auch durch die durchgreifenden Beschränkungen reduziert, durchweg gegeben.
- Unter der Annahme einer zeitnahen Erholung des Geschäftsbetriebes nach COVID-19, der weiteren positiven Entwicklung des Verkehrslandeplatzes Eisenach-Kindel, der Entwicklung vorhandener und weiterer Ansiedlungen von luftfahrtaffinen Unternehmen, der Fortsetzung einer vertretbaren Nutzung von Flugplatzteilflächen für Veranstaltungen sowie der Nutzung des Verkehrslandeplatzes durch den Luftverkehr im mindestens bisherigen Umfang kann nach Einschätzung der Geschäftsführung für die Jahre 2022 / 2023 von einer mit 2020 / 2021 vergleichbaren Umsatz- und Ergebnislage ausgegangen werden.
- Aufgrund der bisherigen Entwicklung ist auch für die kommenden Jahre mit einem negativen Geschäftsergebnis zu rechnen, welches zumindest durch Gesellschaftereinlagen auszugleichen ist. Die aus der Gewährleistung der Betriebspflicht des Flugplatzes resultierenden Defizite können auch mittelfristig durch die aus dem Geschäftsbetrieb zu erzielenden Erlösen nicht im vollen Umfang gedeckt werden.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen stellt der Lagebericht die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

2. Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen

Wir haben bei unserer Prüfung folgende entwicklungsbeeinträchtigenden Tatsachen festgestellt und berichten hierüber pflichtgemäß nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB:

Zweck der FPG ist der Betrieb und die Entwicklung des Verkehrslandeplatzes Eisenach-Kindel sowie die Realisierung der Ziele des Flugplatzausbauplans. Die im Rahmen des Flugplatzbetriebes vereinnahmten Erträge reichen nicht aus, die laufenden Aufwendungen der Gesellschaft zu decken. Aus diesem Grund finanzieren die Gesellschafter gemäß der im Gesellschaftsvertrag verankerten Nachschusspflicht die jährlichen Unterdeckungen durch Barzuzahlungen in das Eigenkapital.

Die Nachschusspflicht ist sowohl der Höhe nach als auch faktisch der Dauer nach begrenzt:

- Gemäß § 4 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags sind die Nachschüsse insgesamt auf einen jährlichen Wert von EUR 127.822,97 begrenzt.
- Gemäß § 5 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags ist das Ausscheiden eines Gesellschafters nicht zulässig, bis das von der FPG aufgenommene Darlehen in Höhe von EUR 1 Mio. getilgt ist.

Die im Gesellschaftsvertrag benannte Darlehenssumme ist nicht eindeutig definiert. Nach Auskunft der Gesellschaft handelt es sich um das Darlehen mit der Nummer 6103005912 der Wartburgsparkasse, Eisenach. Ohne Berücksichtigung einer Darlehensaufnahme in 2009 von TEUR 56 unter dieser Vertragsnummer und der Annahme, dass die Tilgung für dieses Darlehen in 2020 vollständig auf den Teil entfällt, der nicht in 2009 zugeführt wurde, valuiert dieses Darlehen am 31. Dezember 2020 mit EUR 99.540,61. Bis zu einer vollständigen Tilgung dieses Betrages lässt die gesellschaftsvertragliche Verpflichtung kein Ausscheiden eines Gesellschafters zu.

Aus haushaltspolitischen Gründen können die kommunalen Gesellschafter über das Jahr 2021 hinaus keine rechtsverbindliche Zusicherung über die Höhe der Zuzahlung abgeben.

Für den Fall, dass bei zukünftig bestehenden Ertrags- und Liquiditätsunterdeckungen die Gesellschafter nicht in der Lage sind, diese vollständig auszugleichen, muss die Gesellschaft entweder die erforderlichen finanziellen Zuwendungen von Dritten erhalten oder ihre Aufwandsstruktur der Ertragsstruktur anpassen, um in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt zu sein.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Nach Einschätzung des gesetzlichen Vertreters stellen diese entwicklungsbeeinträchtigenden Tatsachen keine Ereignisse oder Gegebenheiten dar, die im – bei der Aufstellung des Jahresabschlusses zugrunde zu legenden – Prognosezeitraum bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit begründen können.

II. Feststellungen zur Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ist diesem Bericht als Anlage I beigelegt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die für Kapitalgesellschaften geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Der Anhang enthält unter Inanspruchnahme der Schutzklausel nach § 286 Abs. 4 HGB nicht die geforderte Angabe der Gesamtbezüge der gesetzlichen Vertreter nach § 285 Nr. 9a) HGB. Die Inanspruchnahme der Schutzklausel ist zu Recht erfolgt.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

3. Lagebericht

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ist diesem Bericht als Anlage II beigelegt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

I. Gesetzlicher Prüfungsgegenstand nach § 317 HGB

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellende Jahresabschluss – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Zur Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsorgans für den Jahresabschluss und den Lagebericht verweisen wir auf unsere Berichterstattung im Bestätigungsvermerk, Abschnitt „VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT“, der in Abschnitt B. wiedergegeben ist.

II. Auftragserweiterungen

Der gesetzliche Prüfungsumfang erstreckte sich weiterhin gemäß § 53 HGrG auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Wir verweisen hierzu auf Anlage III zu diesem Bericht.

Ergänzend wurden wir beauftragt, im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses weitergehende, gesetzlich nicht geforderte Aufgliederungen und Erläuterungen zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses abzugeben. Wir verweisen hierzu auf die Aufgliederungen und Erläuterungen in Anlage IV zu diesem Bericht.

E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Bezüglich Art und Umfang der Auftragsdurchführung verweisen wir auf die allgemeine Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in unserer Berichterstattung im Bestätigungsvermerk in den Abschnitten „GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE“ und „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“. Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. wiedergegeben. Nachfolgend geben wir hierzu weitergehende Erläuterungen.

Risiko- und systemorientierter Prüfungsansatz

Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes, der auch internationalen Prüfungsstandards entspricht, ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft. Darüber hinaus berücksichtigen wir bei dieser Einschätzung unser Verständnis vom Prozess der Aufstellung des Jahresabschlusses und von den Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die die gesetzlichen Vertreter als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

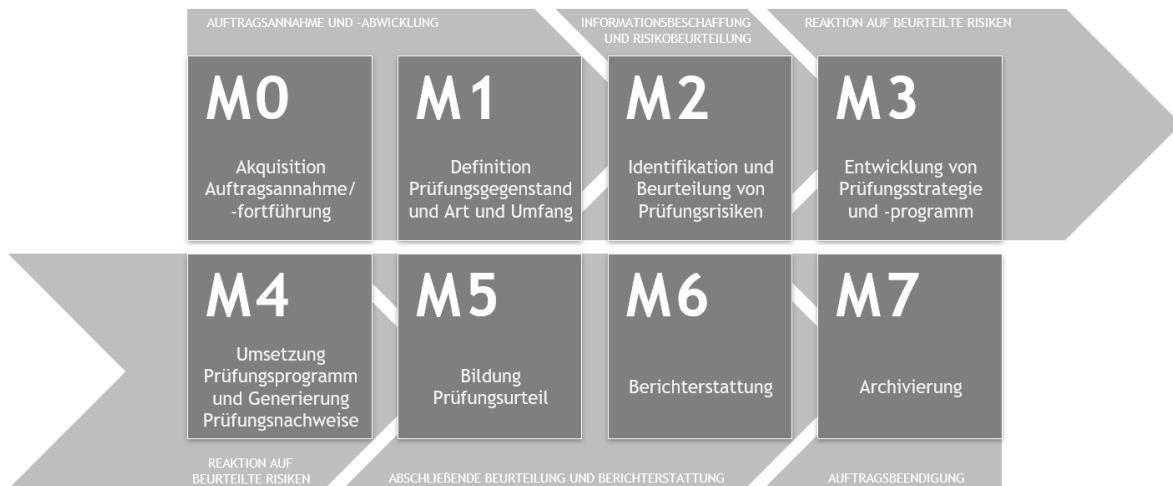
Bei unserer Beurteilung des Risikos wesentlicher falscher Angaben haben wir sowohl Risiken auf Abschlussebene als auch Risiken auf Aussageebene identifiziert und beurteilt. Darüber hinaus haben wir diese Risiken in Risikogruppen untergliedert, wobei wir bedeutsame Risiken, die einer besonderen Berücksichtigung bei der Prüfung bedürfen, und Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen allein zur Gewinnung ausreichender Sicherheit nicht ausreichen, hervorgehoben haben. Die bedeutsamen Risiken beinhalten aufgrund berufsständischer Vorgaben auch das Risiko der Außerkraftsetzung von Kontrollmaßnahmen durch das Management sowie die Umsatzrealisierung.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder und Kriterien (Abschlussaussagen) sowie Prüfungsschwerpunkte festgelegt und das Prüfprogramm entwickelt. In unserem Prüfprogramm wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Aufbau- und Kontrolltests, aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen) für die ausgewählten Prüffelder. Dabei wurden Wesentlichkeitsaspekte berücksichtigt.

Prüfungsprozess

Unseren Prüfungsprozess haben wir in Meilensteine unterteilt, die mit der Akquisition und Auftragsannahme beginnen und sich bis zur Auftragsbeendigung und Archivierung erstrecken. Wir verweisen insoweit auf die nachstehende grafische Darstellung der Meilensteine.



Die dargestellten Meilensteine berücksichtigen die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Dementsprechend haben wir zunächst eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft durchgeführt (Aufbauprüfung). Auf Basis der Erkenntnisse der Aufbauprüfung hinsichtlich Ausgestaltung und Implementierung der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen haben wir die für die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben sowie für die Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden Wirksamkeitsprüfungen – sofern relevant –, analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen definiert.

Alle Prüfungshandlungen erfolgten jeweils mit einer Auswahl von bewusst oder repräsentativ ausgewählten Elementen. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte in Abhängigkeit von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Vollständigkeit und Bewertung des Anlagevermögens
- Werthaltigkeit der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- Beurteilung geschätzter Werte und Ermessensentscheidungen bei der Bilanzierung und Bewertung der sonstigen Rückstellungen
- Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung

Aufgrund der nicht wesentlichen Bedeutung der Vorräte für den Jahresabschluss der Gesellschaft haben wir keine Beobachtung der körperlichen Inventur durchgeführt.

Im Rahmen der Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen bzw. Mitteilungen und Auskünfte Dritter eingeholt von:

- Kunden
- Lieferanten

sowie von für die Gesellschaft tätigen

- Kreditinstituten
- Rechtsanwälten

Im Rahmen unserer Prüfung des Lageberichts haben wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft beurteilt. Dabei haben wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise haben wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt.

Bei unserer Prüfung haben wir die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.

Wir haben die Prüfung im Monat Mai 2021 bis zum 19. Mai 2021 durchgeführt.

Zum Abschluss der Prüfung haben wir von den gesetzlichen Vertretern eine schriftliche Erklärung eingeholt, in der diese mit Datum vom 19. Mai 2021. die Vollständigkeit der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise sowie von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht bestätigt haben. Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft erteilten alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise.

F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Rechnungslegungsnormen

Der Jahresabschluss war nach den für Kleinstkapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Die Gesellschaft hat den Jahresabschluss gemäß Gesellschaftsvertrag nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen.

Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Lageberichts (nach § 289 HGB) ergibt sich aus dem Gesellschaftsvertrag.

II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert im Rahmen der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 284 HGB beschrieben.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere weitergehenden, gesetzlich nicht geforderten Ausführungen in Anlage IV zu diesem Bericht (Aufgliederung und Erläuterung einzelner Posten des Jahresabschlusses).

G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGS

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die/den gesetzlichen Vertretern geführt worden sind.

Über die in diesem Bericht dargestellten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Hinsichtlich der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse verweisen wir hierzu auf unsere Ausführungen zu den entwicklungsbeeinträchtigenden Tatsachen unter C. I. 2.

Im Übrigen verweisen wir auf Anlage III zu diesem Bericht, die unsere Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG enthält.

H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 der Flugplatzgesellschaft Eisenach-Kindel mbH, Hörselberg-Hainich, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n. F.) erstattet.

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. dieses Prüfungsberichts wiedergegeben.

Erfurt, 19. Mai 2021

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Moka
Wirtschaftsprüfer

gez. Reinhardt
Wirtschaftsprüfer